

## **Region Augsburg (9)**

### **Regionalplan der Region Augsburg**

#### **Zweite Änderung**

**Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“**

**Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“**

#### **Änderungsbegründung**

**Bearbeitung:**

Regionsbeauftragte für die Region Augsburg (9) bei der Regierung von Schwaben  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

# Änderungsbegründung

Im gültigen Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) ist für den militärischen Flugplatz Lechfeld ein Lärmschutzbereich festgelegt (vgl. RP 9 B IV 3.1.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“). Rechtsgrundlage hierfür bilden die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2006 enthaltenen Ziele B V 6.4.1 Abs. 1 und Abs. 2, wonach u.a. für Militärflugplätze Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung - eingeteilt in die Zonen A, B und C - in den Regionalplänen ausgewiesen werden sollen.

Die Ausweisung von Lärmschutzbereichen in den Regionalplänen ist seit dem LEP vom 1. September 2013 nicht mehr vorgegeben. Jedoch gelten gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LEP vom 21. Februar 2018, die regionalplanerischen Regelungen zu den Lärmschutzbereichen bis 1. September 2023 fort, sofern bis dahin keine neuen Festsetzungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) erfolgt sind. Eine Änderung bzw. Aufhebung des regionalplanerischen Lärmschutzbereichs im Regionalplan Augsburg ist dementsprechend vor dem 1. September 2023 nur dann möglich, wenn vor diesem Termin ein neuer Lärmschutzbereich nach FluLärmG in Kraft getreten ist. Wann ein neuer Lärmschutzbereich nach FluLärmG für den militärischen Flugplatz Lechfeld in Kraft tritt, ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund der Ansiedlung von Unternehmen sowie eines stetigen Bevölkerungszuwachses besteht in der Gemeinde Graben ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen. Eine weitere Nachverdichtung im Hauptort außerhalb des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches ist jedoch derzeit nicht möglich, da nach Angaben der Gemeinde bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen bis auf Weiteres nicht zur Verfügung stehen bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geeignet sind.

Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen hat die Gemeinde Graben einen Antrag beim Regionalen Planungsverband (RPV) Augsburg gestellt, mit dem Ziel, Teilflächen in der Zone Ca des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches als Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Regionalplan aufzunehmen. Nach den geltenden Festlegungen ist in der Zone Ca Wohnbebauung nur zulässig, wenn sie der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dient.

Der Planungsausschuss des RPV Augsburg hat daraufhin am 6. Juni 2018 für die von der Gemeinde Graben beantragten Ausnahmeflächen die Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ beschlossen. Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Änderung sollen im Bereich unmittelbar östlich des Ortsteils Graben nördlich und südlich der Lechfelder Straße zwei Flächen im Umfang von insgesamt ca. 8 ha als Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Damit soll der dringende Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Graben gedeckt werden.

Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Wohnbaulandreserven in der Gemeinde Graben hat der Planungsausschuss die Regionalplan-Änderung unter die Bedingung gestellt, dass die Gemeinde spätestens vor einer etwaigen Antragstellung des RPV auf Verbindlicherklärung durch die Regierung von Schwaben die nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehenden bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geeigneten Wohnbauflächen-darstellungen im Flächennutzungsplan in annähernd gleichem Umfang zurücknimmt. Damit soll den Vorgaben des LEP hinsichtlich des Flächensparens und des Bodenschutzes Rechnung getragen werden.